

Newsletter des GPRLL BOW – Juni 2020 No. II

- 1.) Öffnung der Grundschulen noch vor den Sommerferien
- 2.) Was ist nun zu tun?– Empfehlungen des GPRLL
- 3.) Remonstrationsrecht
- 4.) Bitte in eigener Sache: bei Kontakt mit GPRLL immer Telefonnummer angeben

1.) Öffnung der Grundschulen noch vor den Sommerferien

In der Gerüchteküche brodelte es schon seit einigen Tagen, ein Interview in der FR vom gestrigen Dienstag <https://www.fr.de/politik/schule-hessen-oeffnung-corona-kultusminister-zr-13792011.html> stellte dann endgültig die Weichen (darin spricht Herr Lorz auch davon, fleißig die „Eindrücke aus den Schulen“ zu sammeln – scheuen Sie sich also nicht, liebe Kolleg_innen, ihm solche „Eindrücke“ zukommen zu lassen) und seit der Pressekonferenz von heute Morgen wissen wir Bescheid: nach den Sommerferien gibt es –höchstwahrscheinlich, denn über eine komplette Öffnung der weiterführenden Schulen nach den Sommerferien soll voraussichtlich erst im August (!) entschieden werden- wieder vollumfänglichen Präsenzunterricht in allen Schulen (so wie es der GPR eingeschätzt hatte, s. letzter Newsletter) und damit nicht genug, **die Grundschulen sollen schon die letzten zwei Wochen vor den Ferien wieder vollumfänglich öffnen.**

Im Anhang finden Sie die Schreiben des HKM, wie sie heute an die Schulleitungen herausgegangen sind.

Das Wichtigste in Kürze:

- In zwei Wochen, also ab dem 22. Juni, „darf“ an den Grundschulen wieder täglich Unterricht für alle Kinder stattfinden. Man wolle **Präsenzunterricht von 8 bis 13 Uhr** und nach Möglichkeit eine Mittagsbetreuung bis 14.30 Uhr anbieten.
- Die Notfallbetreuung entfällt dementsprechend ab dem 22.6.
- Das **Abstandsgebot soll deshalb an den Grundschulen nicht mehr durchgängig gelten.** Die Kinder sollen in festen Gruppen in ausschließlich einem Raum möglichst von einem „konstanten Personalteam“ unterrichtet werden. So solle verhindert werden, dass sich bei einem Infektionsfall die ganze Grundschule anstecke. An Stellen, an denen die konstante Gruppenbildung nicht eingehalten werden kann, gilt weiterhin die Abstandsregelung von 1,5 Metern. Wie die Schulen dies umsetzen sollen bleibt ihnen überlassen...
- **Die Schulbesuchspflicht wird jedoch weiterhin ausgesetzt.** Das bedeutet, Eltern die ihre Kinder aus Angst vor einer Ansteckung nicht in die Schule schicken möchten, dürfen sie weiterhin zuhause betreuen (was es dann auch schwierig für Eltern macht, gegen die Schulöffnung zu klagen). Die *Schulpflicht* gilt aber nach wie vor.
- **Eine Maskenpflicht gibt es nicht.**
- Die **Freistellung** von Lehrkräften sowie sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Unterricht an öffentlichen Schulen ist nur noch dann möglich, wenn sie selbst oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem

SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind und **ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt**.

- Die notwendig werdenden Veränderungen in den Hygieneplänen sind für die nächste Woche (ab dem 15.6.) angekündigt, die dann bis zum 22.6. vor Ort umgesetzt werden müssen.

Soweit erstmal die wichtigsten Fakten...

Eine „medizinische“ Einschätzung, ob und wie gefährlich dieser Schritt für die Pandemielage allgemein und die Gesundheit der Schüler_innen wie auch der Kolleg_innen im Besonderen ist, kann der GPRLL naturgegebenmaßen nicht vornehmen.

Allerdings ist unseres Erachtens dieser Schritt allein schon aus pädagogischer und schulorganisatorischer Sicht sowie aus Gründen der Arbeitsüberlastung und aus Gleichbehandlungsfragen heraus nachdrücklich zu kritisieren:

- Die ersten, zweiten und dritten Klassen sind gerade einmal seit dem 2. Juni überhaupt wieder in der Schule und somit erst seit einigen Tagen an die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln herangeführt worden. Das verlangte von den Lehrkräften großes Einfühlungsvermögen und Hartnäckigkeit, die nun ad absurdum geführt wird.
- Es bedeutete einen enormen Arbeitsaufwand der Schulleitungen und Kollegien, um mit Unterstützung der Schulträger die Räume für kleinere Gruppen herzurichten, Stundenpläne, Aufsichtspläne und Raumpläne nach immer wieder neuen Vorgaben herzurichten, die Eltern zu informieren und um ihr Verständnis für die pandemiebedingten Einschränkungen zu werben. So muss ja im Moment für die vierten Klassen gerade der vierte (!) Organisations- und Stundenplan geschrieben werden.
- Wenn Eltern –was sie ja dürfen- ihre Kinder zu Hause lassen, soll für diese wie selbstverständlich, also zusätzlich zum Präsenzunterricht, den Kolleg_innen vor- und nachbereiten, auch das Homeschooling noch fortgeführt werden. Eine weitere unsägliche Doppelbelastung!
- Im Erlass vom 7. Mai zur Öffnung der Grundschulen hat das HKM ausdrücklich geschrieben, dass alle Regelungen einschließlich der Vorgaben zu Gruppengrößen und Abstandsregeln „zunächst bis zu den Sommerferien Bestand haben“. Wie soll noch verlässlich geplant und gearbeitet werden, wenn selbst Erlasse nicht eingehalten werden?
- Auch gab es nach massiver Kritik eine Zusage des HKM, zukünftig die Eltern und die Lehrkräfte rechtzeitig zu informieren und einzubeziehen, die gerade in dieser besonders diffizilen Lage einmal mehr nicht eingehalten wird.
- An den weiterführenden Schulen wird der eingeschränkte Präsenzunterricht mindestens noch bis zu den Sommerferien fortgeführt. Dort gebe es nicht dieselbe Betreuungsproblematik wie an den Grundschulen, sagt Kultusminister Lorz. Auch der digitale Fernunterricht lasse sich für die älteren Schüler einfacher umsetzen. Hier liegt eine deutliche Ungleichbehandlung vor, die noch dazu die am schlechtesten bezahlte Gruppe von Kolleg_innen betrifft.

Schon vor dieser neuesten Entwicklung erreichten den GPRLL in großer Zahl Hilferufe gerade aus den Grundschulkollegien, die keinen Zweifel daran ließen, dass die Überlastungsgrenze längst

überschritten ist – und die Situation wird durch o.g. Vorgaben noch einmal erheblich verschärft. Es ist in diesem Zusammenhang nicht zu übersehen, dass der Kultusminister in seinem Schreiben einmal mehr nicht mal ein Wort des Bedauerns hierzu findet und es sei an dieser Stelle erlaubt, einmal zu fragen, ob er über die hochkritische Situation vor Ort überhaupt ausreichend Bescheid weiß bzw. ob ihm diese schlichtweg egal ist?!

2.) Was ist nun zu tun? – Empfehlungen des GPRLL

Die Kollegien, allen voran die Schulleitungen (entsprechende Nachrichten gingen heute schon hier ein) fragen sich zu Recht, wie das alles nun zu stemmen sein soll.

Der GPRLL empfiehlt nach wie vor allen, **wirklich nur das zu tun, was verantwortlich umzusetzen geht**. Was nicht machbar ist, kann nun mal nicht gemacht werden – Schulleitungen, die sich unsicher sind, inwiefern sie sich gegen nicht erfüllbare Vorgaben „wehren“ können, können sich jederzeit auch an den GPRLL wenden, denn dieser ist bekanntlich die personalvertretungsrechtliche Ebene von Schulleitungen.

Vor allem die Vorgabe der Unterrichtsabdeckung im Sinne der verlässlichen Schulzeiten (vier **Zeit**stunden für die Klassen 1 und 2, fünf **Zeit**stunden für die Klassen 3 und 4) muss angesichts des Personalmangels und anderer Faktoren kritisch hinterfragt werden. §17 des Hessischen Schulegesetzes sagt hierzu auch deutlich: „Die Schule legt die nähere Ausgestaltung des Zeitrahmens in eigener Verantwortung fest.“ Dieser Gestaltungsrahmen sollte deutlich kreativ genutzt werden.

Die Arbeitsgesetze etc. sind ohnehin einzuhalten – hier sind ÖPR aufgefordert, einen deutlichen Blick auf die Kolleg_innen in Teilzeit zu haben, damit diese nicht über Gebühr zu Tätigkeiten herangezogen werden.

Klar ist, dass, wer im vollen Umfang seiner Pflichtstunden wieder Unterricht gibt, nicht noch zusätzliche Unterrichtstätigkeiten im Bereich „Homeschooling“ leisten kann. Wenn das „**Homeschooling**“ für Kinder, die von ihren Eltern nicht zur Schule gelassen werden, nicht von nicht im Präsenzunterricht eingesetzten Kolleg_innen geleistet werden kann, muss dieses Angebot auf **ein Minimum heruntergefahren werden**.

Für die konkrete Unterrichtsgestaltung vor Ort kann evtl. hilfreich sein, dass auch **Unterrichtsgänge** (in der festen Gruppe) möglich sind, **Unterricht also durchaus auch im Freien** stattfinden kann.

Die Zumutungen, welche das Vorgehen des HKM aus Sicht des GPRLL beinhaltet, müssen nicht unwidersprochen hingenommen werden. Gerade Personalräte sind als unabhängige, gewählte Gremien frei, sich im Namen der gesamten Schulgemeinde mit **Protestschreiben** an das HKM, die politischen Parteien, Verbände etc. zu wenden. Auch hier unterstützt Sie der GPRLL auf Wunsch – sprechen Sie uns an! Selbstverständlich wird der GPRLL auch die Kritik am Schulamt vorbringen sowie über ein entsprechendes Schreiben an das HKM beraten. Auch sind die Verbände hier schon tätig – entsprechende Schreiben etc. finden Sie auf den Homepages der Verbände.

Auf eine wichtige beamtenrechtliche Möglichkeit, **Bedenken gegen dienstliche Anweisungen zu formulieren und diese auch zurückzuweisen**, haben wir in einem der vorangegangenen Newsletter schon einmal hingewiesen. Aus gegebenem Anlass hierzu folgende Konkretisierungen:

3.) Remonstration – nicht nur Recht, sondern sogar Pflicht!

Die Verpflichtung zur Remonstration ist in § 36 des Beamtenstatusgesetzes geregelt. Dieser hat folgenden Wortlaut:

(1) Beamtinnen und Beamte tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird von den Beamtinnen oder Beamten die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzug besteht und die Entscheidung der oder des höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

Mit einer Remonstration haben Beamtinnen und Beamte also die Möglichkeit, Bedenken gegen eine dienstliche Weisung vorzubringen. Die Bedenken werden üblicherweise schriftlich vorgetragen, die konkrete Dienstanweisung in Zweifel gezogen. Auf die Remonstration hin muss die oder der Vorgesetzte entscheiden, ob sie oder er die Weisung aussetzt, spricht, zurücknimmt. Die andere Möglichkeit ist, dass die oder der Vorgesetzte die oder den Beamten erneut dienstanweist. Für diesen Fall ist die rechtliche Folge, dass die Beamtin oder der Beamte Folgen der Dienstanweisung nicht selbst zu verantworten hat. **Aktuell geht es um eine recht pauschale Remonstration gegen die Wiederaufnahme des Regelunterrichts.** Konkret bedeutet dies, dass eine Remonstration gegen die Wiederaufnahme des Regelunterrichts zur Folge hat, dass Lehrkräften keine Aufsichtspflichtverletzung vorgeworfen werden kann wenn es zu einer Neuinfektion an der Schule kommt oder zu anderen Folgen, die sich aus der Wiederaufnahme des Regelunterrichts unter den gegenwärtigen Bedingungen ergeben könnten. Die Remonstration ist an die Schulleitung zu adressieren (oder aber, wenn die Schulleitung selber remonstrieren möchte, an das Schulamt) und sollte angesichts der Brisanz der Lage auch in Kopie an das HKM weitergeleitet werden. Die Lehrkräfte haben einen Rechtsanspruch, dass auf Remonstration hin eine Reaktion erfolgt.

4.) Bitte in eigener Sache: bei Anfragen immer Telefonnummern angeben

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wie Sie sich sicherlich vorstellen können, ist das Aufkommen an Anfragen an den GPRLL nach wie vor extrem hoch. Da eine schriftliche Beantwortung der oft komplexen Fragestellungen sehr viel Zeit in Anspruch nimmt und die Erfahrung zeigt, dass vieles in einem Gespräch schneller gelöst werden kann, bitten wir Sie freundlich darum (und bitte teilen Sie dies auch allen Ihren Kolleginnen und Kollegen mit), **bei Mailanfragen an den GPRLL IMMER eine Telefonnummer mit anzugeben** sowie, wenn möglich, Zeiten, wann Sie gut zu erreichen sind.

Vielen Dank.

Freundliche kollegiale Grüße,

für den GPRLL BOW i.A.



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRLL BOW